

# **Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss**

## **Teilabschnitt I - Neuss –**

### **11. Änderung**

(Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“)

**- Satzungsentwurf -**



**Rhein-Kreis Neuss**  
**Der Landrat**  
**Amt für Entwicklungs- und**  
**Landschaftsplanung**  
**Juni 2015**

|  |           |
|--|-----------|
| Inhaltsübersicht   | Seite (n) |
| Inhaltsverzeichnis   | 1         |
| <u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>   | 2 - 5     |
| Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes I<br>- Neuss -   | 6         |
| Textauszug LP I (ohne Änderung)  | 7 – 12    |
| Auszug der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des<br>LP I:<br>- vor der 11. Änderung<br>- nach der 11. Änderung | 13 - 18   |
| Strategische Umweltprüfung   | 19        |

# Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 11. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 01.07.2014 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.08.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 16.12.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.02.2015 in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am ..... in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geringfügig veränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bezirksregierung

\_\_\_\_\_  
Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

# Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

In seiner Sitzung am 01.07.2014 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 11. Änderung des LP I durchzuführen.

Gegenstand der anstehenden 11. Änderung dieses Landschaftsplanes ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“.

## Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Einbeziehung des Bereiches zwischen der Norfer Straße (L 142) im Norden und der S – Bahnstrecke im Süden, entlang des östlichen Ufers des Norfbaches einschließlich des Wäldchens nördlich „Am Derikumer Hof“ in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“, mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, in den LP I gem. beiliegendem Änderungsentwurf.

## Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Keine

## Erläuterungen zur 11. Änderung des LP I:

Mit Schreiben vom 08.05.2014 schlägt die Stadt Neuss vor, ein neues LSG im Bereich der Norfbachau in Höhe der Ortslage Derikum einzurichten und beantragt die entsprechende Änderung des Landschaftsplanes.

Die genaue Umgrenzung beinhaltet in der Gemarkung Norf in der Flur 10 die Flurstücke 4 und 922 und in der **Gemarkung Neuss**, Flur 22 das Flurstück 330. Der Bereich umfasst eine Gesamtgröße von 41.945 qm. Es handelt sich bei dem Bereich um hochwertige und schützenswerte Auenbereiche des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Norfbach stehen diese Grundstücke auch künftig für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die von der Stadt Neuss vorgeschlagene Fläche entspricht der Fläche des beiliegenden Änderungsentwurfes.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren geringfügig geändert. Es handelt sich um zwei redaktionelle Änderungen:

1. Die Gebietsbeschreibung wurde um die **Gemarkung Neuss** ergänzt,
2. Die Bezifferung des Bußgeldes für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit im Landschaftsschutzgebiet, wurde von 100.000 DM auf **50.000 €** angepasst.

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme dieser redaktionellen Änderungen nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des LP I abgesehen werden.



Textauszug

**Landschaftsplan I**  
(ohne Änderung)

# Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche Darstellung und  
Nr.:              Festsetzungen

Erläuterungsbericht

## 6.2.2              Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der von der Schutzweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Verboten ist insbesondere:

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsbereiches (Grundlagenteil).

a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;

c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park- o-

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche Darstellung und      Erläuterungsbericht  
Nr.:              Festsetzungen

der Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;
- f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:

■ die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie

# Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-  
Nr.:

Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.

■ die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

■ die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;

■ das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;

■ das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;

■ die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt. Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die Materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftplanung, für jede bereits aus der Sicht insbesondere auch der Belange Naturschutz- und Landschaftspflege mitge-

# Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche Darstellung und  
Nr.:              Festsetzungen

Erläuterungsbericht

prüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.

■ Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze.

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;

■ Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-      Textliche Darstellung und      Erläuterungsbericht  
Nr.:              Festsetzungen

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden.

Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

### 6.2.2.11      **Landschaftsschutzgebiet 'Norfbach'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere wegen seiner botanischen Bedeutung als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems  
wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft  
wegen seiner Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung

Kartenauszug der  
11. Änderung

**Landschaftsplan I**

## ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)



### **Erhaltung**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



### **Anreicherung**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



### **Wiederherstellung**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



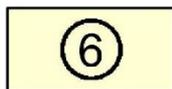
### **Ausbau**

Ausbau der Landschaft für die Erholung



### **Ausstattung**

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



### **Erhaltung**

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



### **Entwicklung**

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



**Renaturierung**  
Renaturierung von Fließgewässern

## BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



**Naturschutzgebiete**



**Landschaftsschutzgebiete**



**Naturdenkmale**



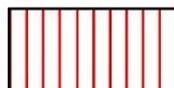
**Naturdenkmale**



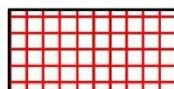
**Geschützte Landschaftsbestandteile**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**



**Umbruchverbot außerhalb von  
Naturschutzgebieten**



**Umwandlungsverbot**

## ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



**Natürliche Entwicklung**



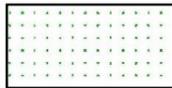
**Pflege in bestimmter Weise**



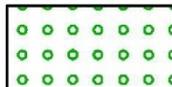
**Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise**

## **FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG**

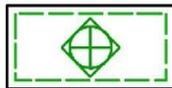
(§ 25 LG NW)



**Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen**



**Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten  
bei Wiederaufforstung**



**Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

## **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN**

(§ 26 LG NW)



**Pfleßmaßnahme**



**Baumreihe, Allee**



**Baumgruppe, Einzelbaum**



**Gehölzgruppe**



**Ufergehölz**



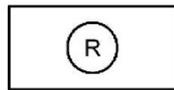
**Hecke**



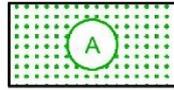
**Feldgehölz**



**Immissionsschutzpflanzung**



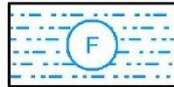
**Rekolktivierungsfläche**



**Aufforstung mit Laubholz**



**Beseitigung störender Anlagen**



**Feuchtbiotop**



**Wegerain**



**Wanderweg**

## **ABGRENZUNGEN**



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Landschaftsplanes**



Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 10.000

**11. Änderung des Landschaftsplanes  
Teilabschnitt I - Neuss -  
"Norfbach"**



**rhein  
kreis  
neuss**

## **Strategische Umweltprüfung gem. § 19a UVPG i. V. mit § 17 LG NRW zur 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –**

**hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Die 11. Änderung des LP I – Neuss – führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Es handelt sich um die Übernahme von hochwertigen und schützenswerten Auenbereichen des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden, in den LP. Anhaltspunkte für zusätzliche Umweltauswirkungen der vorgesehenen Änderung liegen nicht vor. Einer strategischen Umweltprüfung gem. § 17 Abs. 1 LG NRW bedarf es nicht.

Die 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.